



1. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

(zentrale Abwassergebührensatzung Gebiet 2)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet 2 beschlossen:

Artikel I – sachliche Änderungen

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

vom 22.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 des WAZV Bode-Wipper vom 23.12.2022) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen wirtschaftlichen Einheiten.

- a) Als wirtschaftliche Einheit gilt bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken jede in sich abgeschlossene tatsächliche Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sind, dass sie die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen (Wohnung). Hierzu gehört, dass diese Räume zu Wohnzwecken bestimmt sind, einen selbständigen Zugang aufweisen und über notwendige Nebenräume wie Küche oder Kochnische und Toilette mit Waschgelegenheit verfügen.
- b) Als eine wirtschaftliche Einheit gilt auch ein Grundstück, das mit einem Wochenendhaus/ Bungalow bebaut und ausschließlich als sogenanntes Erholungsgrundstück genutzt wird. Sollten mehrere Wochenendhäuser/ Bungalows auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, gilt jedes Wochenendhaus/ jeder Bungalow als eine wirtschaftliche Einheit.
- c) Bei nicht zu Wohnzwecken bzw. zu Erholungszwecken genutzten Grundstücken werden die wirtschaftlichen Einheiten (WE) wie folgt ermittelt:

Kleingewerbe innerhalb von Wohnhäusern

- Ladenlokal je angefangene 500 m ²	1 WE
- Werkstatt, Büro, Lager je	1 WE
- Anwalt, Arzt, Architekten, Steuerberater und sonstige Büropraxen bis 10 Mitarbeiter	1 WE
- je angefangene weitere 10 Mitarbeiter	1 WE
- Sparkassen, Banken bis 10 Mitarbeiter	1 WE
- je angefangene weitere 10 Mitarbeiter	1 WE
- Kirchen und Gemeindezentren	1 WE
- Kindereinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) bis 20 Kinder	1 WE
- je angefangene weitere 20 Kinder	1 WE

Schulen

- Schulen bis 100 Kinder	2 WE
- je angefangene weitere 50 Kinder	1 WE

Sportstätten

- Sportstätte	1 WE
- Clubhaus	1 WE
- Hallenbad je angefangene 100 m ³ Beckeninhalt (auch privat im Wohnhausbereich)	1 WE

Gast- und Hotelgewerbe, Wohn- und Pflegeheime

- Gaststätten bis 20 Plätze	1 WE
- je angefangene weitere 30 Plätze	1 WE
- Hotel, Pensionen, Zimmervermietungen je angefangene 20 Betten	1 WE
- Wohn- und Pflegeheime u. Krankenhäuser, je angefangene 10 Pflegeplätze/Krankenhausbetten	1 WE
je angefangene 5 Appartements	1 WE

Gewerbe, Industrie, Einkaufseinrichtungen, Bürohäuser

- Tankstelle	1 WE
- Tankstelle mit automatischer Waschanlage	2 WE
- Landwirtschaftlicher Betrieb für den häuslichen Bereich nach den sonstigen Feststellungen für den Wohnbereich für den betrieblichen Teil, jedoch nur, wenn Abwasser eingeleitet wird	1 WE
- Einkaufseinrichtungen, Gewerbe- und Industrie- betriebe, Rathäuser, Bürohäuser bis 5.000 m ² je angefangene 500 m ² Geschossfläche	1 WE
für die 5.000 m ² übersteigende Fläche je angefangene 1.000 m ² Geschossfläche	1 WE
- von Feuerwehr genutztes Grundstück	1 WE

- d) Kann ein Grundstück verschiedenartig genutzt werden, so sind die sich für die jeweilige Nutzungsart nach vorstehenden Buchstaben a) – c) ergebenden wirtschaftlichen Einheiten zu addieren.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erhoben:

- (1) Die Grundgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt monatlich 11,00 €/ wirtschaftlicher Einheit.
- (2) Die Mengengebühr für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung beträgt 2,69 €/m³.
- (3) Die Mengengebühr für die Beseitigung vorgereinigten Schmutzwassers gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung beträgt 4,05 €/m³.
- (4) Die Mengengebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 3 Abs. 4, 5 und 6 dieser Satzung beträgt 0,97 €/m².“

Artikel II – Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der

- Verbandsgemeinde „Egelter Mulde“
- Stadt Hecklingen
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.

Staßfurt, den 22.12.2025



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

